

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hospizdienst Weilerswist e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weilerswist.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Zielsetzung

1. Der Verein „Hospizdienst Weilerswist“ möchte auf den Grundlagen des Hospizgedankens und des christlichen Menschenbildes dazu beitragen, Sterbekultur, Pflege sowie Sterben und Trauer als Ausdruck des Lebens zu verstehen, und so in die Gesellschaft hineinwirken.
2. Der Verein setzt sich für die Errichtung und Aufrechterhaltung eines häuslichen Betreuungsdienstes für Sterbende und deren Angehörige ein. In enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sollen die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen entsprechend ihrer Aufgabe fachlich weitergebildet und begleitet werden. Weiterhin unterstützt der Verein das Anliegen der Einrichtung eines stationären Hospizes in der Gemeinde Weilerswist und wirkt gegebenenfalls an der Umsetzung eines solchen Projektes auch im Kreis Euskirchen mit.
3. Der Verein setzt sich auch für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer Trauerbegleitung ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig (und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke).
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede volljährige, natürliche und juristische Person erwerben, welche die Ziele des Vereins bejaht.
2. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein ist freiwillig. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft - sofern nicht in der Gründungsversammlung erklärt- ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Mit dem unterschriebenen Antrag und der Leistung des Beitrages erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB.
4. Jedem Mitglied obliegt es, einen Wohnungswechsel dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung oder Erlöschen.
6. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Jahresende zu erfolgen.
7. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedesbeitrag in Zahlungsrückstand bleibt. Der Vorstand hat auf Verlangen des Betroffenen diesen Beschluss bei nächster Gelegenheit von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.
8. Das ausscheidende Mitglied bleibt dem Verein für seine noch bestehenden Verpflichtungen haftbar ohne ein Recht auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der mit dem Eintritt in den Verein fällig wird. Die Folgebeiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, spätestens jedoch bis zum 31.3. eines Kalenderjahres. Im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben nach der Mitteilung über die Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann für natürliche und juristische Personen gesondert festgesetzt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Vereins durch Diskussion und Anträge, bei Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Jedes Mitglied soll die Grundsätze des Vereins jederzeit wirksam vertreten und sich für seine Ziele einsetzen.
4. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.
5. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vorher begründeten Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Zusammensetzung des Vorstands
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
 - Bildung von Arbeitsausschüssen
 - Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern
 - Beschlussfassung über einen Anschluss an andere Organisationen
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der ersten Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in mindestens einmal

jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen und geleitet.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen mindestens 1/3 der Mitglieder innerhalb von 2 Monaten

einzuuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden.

5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand. Dabei haben hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins weder aktives noch passives Wahlrecht.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie dem/der Schriftführer/in.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand sowie bis zu 3 Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen. Sie sind im Vorstand stimmberechtigt, können den Verein jedoch nicht vertreten.
4. Der Vorstand bleibt über die Dauer von 2 Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich. Der Vorstand hat die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Vertreter/in sind je für sich alleine, andere Mitglieder des Vorstandes nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in vertretungsberechtigt.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind bei Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
4. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Vertreter/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder -unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter- anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher

Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen. Dieser soll den Vorstand in seiner Vereinsarbeit fachlich beraten und unterstützen und seine berufs- und fachbezogenen Erfahrungen in die Vereinsarbeit einbringen.

§ 12 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer / Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.
2. Bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht dessen Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung, die es unmittelbar für gemeinnützige oder andere wohltätige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlussen bei der Gründungsversammlung am 08. Januar 2004
Gez. Unterschriften der 14 Gründungsmitglieder